



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Steuerregeln bei Investmentfonds ab 2009

Stand: 28.09.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Die neuen Grundregeln.....	2
3. Gegenüberstellung altes - neues Recht .....	3
4. Neuregelungen im Einzelnen: .....	3
5. Unterschiede Ausschüttung - Thesaurierung .....	7
6. Unterschiede Auslands- zu Inlandsfonds .....	8



## Steuerregeln bei Investmentfonds ab 2009

### 1. Einführung

Im Rahmen der Umstellung auf die Abgeltungsteuer gelten für vom Investmentvermögen erzielte und ausgeschüttete Erträge ab dem 1.1.2009 grundsätzlich die gleichen Besteuerungsfolgen wie bei der Direktanlage. Im Gegenzug wird aber gleichzeitig weiter daran festgehalten, dass die Fondserträge unabhängig von der Art der Einkünfte nur Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG darstellen, sofern es sich nicht um Betriebseinnahmen handelt oder die Erträge im Rahmen der privaten Altersvorsorge über Riester- und Rürup-Sparverträgen zu den Einnahmen nach § 22 Nr. 5 EStG gehören.

Das BMF erläutert in seinem Anwendungserlass vom 18.8.2009 (IV C 1 - S 1980-1/08/10019) Zweifels- und Auslegungsfragen zum InvStG, die durch die Umstellung auf die Reform der Abgeltungsteuer und das neue Teileinkünfteverfahren bei betrieblichen Anlegern aufgekommen sind. Nachfolgend die wichtigsten steuerlichen Eckpunkte für die Geldanlage in Investmentfonds.

### 2. Die neuen Grundregeln

Für vom Investmentvermögen erzielte und ausgeschüttete Erträge fallen unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG, sofern die Anteile im Privatvermögen gehalten werden. Der Verkauf der Fonds unterliegt entweder § 23 EStG (individuelle Progression oder steuerfrei bei Erwerb vor 2009) oder § 20 Abs. 2 EStG (positive oder negative Kapitaleinnahmen beim Erwerb nach 2008).

Neu ist neben der Steuerpflicht für Veräußerungsvorgänge unabhängig von der Haltedauer auch die Steuerbarkeit für von der Fondsgesellschaft ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von nach 2008 ins Fondsvermögen gekommene Wertpapiere sowie einige ausschüttungsgleiche Erträge etwa aus Zertifikaten. Insoweit wurde das bisherige so genannte Fondsprivileg gestrichen.

Bei thesaurierten Erträgen werden wie bisher die laufenden Erträge mittels einer Zuflussfiktion zum Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögens beim Anleger besteuert. Thesaurierte Veräußerungsgewinne werden aber mit einigen Ausnahmen (Finanzinnovationen, Zertifikate, Immobilien innerhalb von zehn Jahren) nicht über den Fonds besteuert, hier erfolgt die Erfassung erst beim späteren Verkauf durch den Anleger über den entsprechend höheren Kursgewinn.

Geblichen ist hingegen die zehnjährige Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG für Immobilien, sodass die realisierten Verkaufsgewinne nach Ablauf der Frist weiterhin steuerfrei ausgeschüttet werden können.



### 3. Gegenüberstellung altes - neues Recht

	<b>Laufende Erträge</b>	<b>Veräußerungsergebnisse</b>
Rechtsstand bis 2008	Besteuerung der ausgeschütteten und thesaurierten laufenden Erträge zu persönlichem Steuersatz, für Dividendenanteil mit Halbeinkünfteverfahren. Vom Investmentvermögen erzielte Veräußerungsgewinne sind regelmäßig nicht steuerpflichtig.	Gewinn aus der Veräußerung nur innerhalb der Jahresfrist, dann aber voll steuerpflichtig, allerdings Kürzung um bereits versteuerte thesaurierte Erträge.
Abgeltungsteuer	Ausgeschüttete und thesaurierte laufende Erträge unterliegen der Abgeltungsteuer ohne Teileinkünfteverfahren. Dies gilt auch für ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31.12.2008 vom Investmentvermögen angeschafften Wertpapieren. Steuerbefreiung von thesaurierten Veräußerungsgewinnen mit Ausnahme von Finanzinnovationen und nach 2008 angeschafften Zertifikaten.	Bei Erwerb von Investmentanteilen nach dem 31.12.2008 unabhängig von der Haltedauer erfolgt eine Besteuerung mit Abgeltungssatz. Ausnahme sind Spezialfonds mit einer gesonderten Übergangsregel.

### 4. Neuregelungen im Einzelnen:

- Die Investmentanlage bietet auch ab 2009 gewisse Vorteile gegenüber der Direkt-Anlage. Dies gilt insbesondere für die Nichtbesteuerung einer Reihe von thesaurierten Veräußerungsgewinnen, allerdings gibt es hiervon Ausnahmen. Generell wird jedoch das Fondsprivileg (Steuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren auf Ebene des Fondsvermögens beim Privatanleger) fortgeführt.
- Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 InvStG unterliegen nach DBA steuerfreie ausländische Investmenterträge (insbesondere Mieten und Grundstücksverkäufe) nicht mehr dem Progressionsvorbehalt. Der Verzicht soll die Anonymität bei der Besteuerung von Kapitalerträgen wahren und eine Vielzahl von Veranlagungen vermeiden. Das gilt aber nur für ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge aus einem Investmentanteil, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören. Im Betriebsvermögen wirkt sich der Progressionsvorbehalt weiter aus.
- Es erfolgt eine Angleichung an den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens und die Einführung des Teileinkünfteverfahrens für andere Einkunftsarten. Anwendungszeitpunkt ist gem. § 18 Abs. 2 S. 1 InvStG ein Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin nach 2008.
- Die Besteuerung des Zwischengewinns (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 InvStG) wird beibehalten. Neben Dividenden und Inlandsmieten fließen hierin auch die neuen Verkaufsgewinne nach § 20 Abs. 2 EStG nicht ein.
- Ab 2009 fließen Stückzinsen dem Fonds ebenfalls als Kapitaleinnahme zu.



- Ausschüttungsgleiche Erträge wurden bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns gem. § 8 Abs. 5 InvStG bis 2008 in vollem Umfang gewinnmindernd berücksichtigt. Damit wurde auch der Anteil steuerwirksam abgezogen, der auf die vom Fonds einbehaltene Kapitalertragsteuer entfällt. Ab 2009 wird die auf die ausschüttungsgleichen Erträge entfallenden und aus dem Investmentvermögen gezahlten Steuern gewinnerhöhend berücksichtigt. Statt dem Bruttobetrag ist also nur noch der Nettobetrag abziehbar.
- Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns werden nicht nur die ausgeschütteten ausschüttungsgleichen Erträge gewinnerhöhend berücksichtigt, die während der Besitzzeit des Anlegers als zugeflossen gelten. Diese Regelung wurde unabhängig von dem nach § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG fingierten Zufluss auf sämtliche ausschüttungsgleiche Erträge aus vorangegangenen Geschäftsjahren erweitert. Daher wurde § 1 Abs. 3 InvStG neu definiert. Zunächst werden alle Kapitalerträge einbezogen und von diesen dann in einem zweiten Schritt die folgenden ausgenommen:
  - Erträge aus Stillhalterprämien gem. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG,
  - Gewinne nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 EStG (Verkauf von Aktien und anderen Anteilen an Kapitalgesellschaften) sowie
  - Gewinne nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG (Terminmarktgeschäfte).
- Für Veräußerungsgewinne nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG tritt keine generelle Nichtsteuerbarkeit ein. Erfasst werden vereinnahmte Stückzinsen oder Kapitalerträge aus Finanzinnovationen sowie nach 2008 vom Fonds erworbene Risikozertifikate (18 Abs. 12 InvStG). Eine Ausnahme gilt, wenn das Zertifikat den Kurs einer oder mehrerer Aktien im Verhältnis 1:1 abbildet, weil Gewinne und Verluste bei entsprechender Direktinvestition ebenfalls nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zählen. Das klassische Index-Zertifikat z.B. auf DAX oder EuroStoxx 50 ist also nicht betroffen, wohl aber der Bezug auf Rentenindizes oder Baskets. Darüber hinaus werden weitere Gewinne ohne Ertragskomponenten ausgenommen:
  - Kapitalforderungen mit Emissionsrendite (z.B. Zerobonds), weil nach § 3 Abs. 2 InvStG bereits die abgegrenzten Zinsen als zugeflossen gelten. Sollte darüber hinaus noch ein Rest-Kursergebnis erzielt werden, handelt es sich insoweit um einen marktbedingten Wertpapierveräußerungsgewinn oder -verlust.
  - Normale Anleihen mit festem oder variablem Kupon, weil der Kursgewinn keine Ertragskomponente, sondern einen Wertpapierveräußerungsgewinn darstellt.
  - Aktien-, Umtausch- und Wandelanleihen, da es sich um normale Anleihen handelt, die anstelle der Kapitalrückzahlung lediglich eine Lieferung von Aktien vorsehen.
  - Anleihen ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte). Deren Veräußerung fiel auch 2008 nicht unter die Besteuerungsregelungen für die Veräußerung von Finanzinnovationen.
  - Optionsanleihen, bei denen der Optionsschein von der Anleihe nicht abgetrennt ist. Auf eine getrennte Betrachtung der Bestandteile Anleihe und Optionsschein wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.
  - Immobiliengewinne außerhalb der Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG



- Die Ausnahme der Gewinne i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 EStG von den in § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG definierten ausschüttungsgleichen Erträgen wird über § 18 Abs. 2b InvStG für solche Fälle ausgeschlossen, in denen durch Kopplung von Finanzinstrumenten eine steuerfreie zinsähnliche Rendite erzielt werden soll.
  - Für bis zum 19.9.2008 bereits erworbene Investmentanteile wird eine Veräußerung und ein Erwerb am 10.1.2011 fingiert und damit lediglich der anschließende Wertzuwachs bei der Rückgabe oder Veräußerung besteuert.
  - Für nach dem 19.9.2008 erworbene Anteile gilt eine zeitlich unbeschränkte Steuerverhaftung sämtlicher Wertzuwächse. Dies wird aber nicht über eine Besteuerung im Rahmen der ausschüttungsgleichen Erträge, sondern erst beim Verkauf der Fonds auf der Ebene des Anlegers über den entsprechenden Kursgewinn erfasst. Damit können sog. Steuersparfonds keine steuerfreien Terminmarktgeschäfte mehr erzielen, wenn sie hierüber Zinserträge nachbilden. Der Vorteil im Vergleich zu herkömmlichen Rentenfonds ist aber, dass es zu einer Steuerstundung bis zum Verkauf der Anteile durch den Sparer kommt.
  - Erfasst von § 18 Abs. 2b InvStG werden Geldmarktfonds, bei denen nach dem letzten vor dem 19.09.2008 endenden Geschäftsjahr die außerordentlichen Erträge (Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne) die ordentlichen Erträge (Zinsen) überstiegen haben. Nicht betroffen sind hingegen Gewinne aus niedrigverzinslichen Anleihen unter pari (sog. Discount-Bonds).
- Die Begrenzung des Werbungskostenabzugs bei der Direktanlage wird nicht auf die Ermittlung der Erträge des Investmentvermögens übertragen. Insoweit wirken sich im Fonds anfallende Aufwendungen oder Schuldzinsen mindernd auf die positiven Einnahmen aus (BMF 18.8.2009, IV C 1 - S 1980-1/08/10019, Rz. 56 ff.).
- Die Berücksichtigung ausländischer Quellensteuern erfolgt durch Anrechnung von der zum Einbehalt verpflichteten auszahlenden Stelle, § 4 Abs. 2 Satz 8 InvStG (BMF Rz. 77 ff.).
- Gewinne aus Finanzinnovationen unterliegen gem. § 20 Abs. 2 EStG erst bei Verkauf oder Fälligkeit der Abgeltungsteuer. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 InvStG müssen Fonds jedoch Zinsabgrenzungen periodengerecht vornehmen. Diese laufende Einnahmeerfassung führt z.B. bei Zerobonds zu einer Minderung des Zinseszinseseffektes.
- Bei Investmentvermögen mit bis zu 100 Beteiligten, Mindestanlagesummen von 100.000 € oder nur bestimmten Anlegern offen stehenden Investitionen greift die Regelung des § 18 Abs. 2a InvStG, nach der die Steuerbefreiung für thesaurierte Veräußerungsgewinne nicht mehr gilt. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils ab 2009 unterliegen die im Fonds realisierten Kursgewinne genauso der Abgeltungsteuer, als würden sie ausgeschüttet.
- Um die noch im Rücknahmepreis enthaltenen thesaurierten Erträge bei der Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils zutreffend zu berücksichtigen, muss für das einzelne Geschäftsjahr angegeben werden, welche ausschüttungsgleichen Erträge aus diesem Geschäftsjahr in den Ausschüttungen enthalten sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG).
- Zu den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gehören auch nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 InvStG abgegrenzte Erträge. Fasst die Investmentgesellschaft nicht spätestens vier



Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Beschluss über die Verwendung der Erträge des abgelaufenen Geschäftsjahres, gelten diese als nicht zur Ausschüttung verwendet.

- Der Gewinn aus der Rückgabe oder Veräußerung von nach 2008 erworbenen Investmentanteilen wird dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen. Für den Steuerabzug gilt der einheitliche Kapitalertragsteuersatz von 25 %.
- Es verbleibt eine Steuerbefreiung für ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren bei Privatanlegern für zum Jahreswechsel 2008/2009 vorhandene Anlagen des Investmentvermögens. Das gilt auch für Besitzer, die ihre Anteile erst nach 2008 erworben haben. Sie kaufen faktisch die Steuerfreiheit des Altbestands noch mit, müssen aber eine Korrektur beim späteren Verkauf vornehmen.

**Beispiel:** Der Aktienfonds realisiert Gewinne aus vor 2009 erworbenen Wertpapieren, die er in 10/2009 mit 10 € je Anteil ausschüttet. Diese Auskehrung bleibt beim Privatanleger unabhängig davon steuerfrei, wann er die Fonds erworben hatte. Ein Sparer kauft die Anteile in 2/2009 zu 100 € und verkauft sie in 11/2009 zu 94 €. Sein realisierter Verlust von 6 € ist um die steuerfrei ausgeschütteten Gewinne von 10 € zu korrigieren, so dass ein Ertrag von 4 € der Abgeltungsteuer unterliegt.

- Die Regeln der Abgeltungsteuer sind gem. § 18 Abs. 2 S. 1 InvStG bei einem Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin nach 2008 unabhängig vom Fondsgeschäftsjahr anzuwenden. Dann unterliegen Dividenden, Inlandsmieten, Zinsen sowie inländische Immobiliengewinne innerhalb von zehn Jahren dem Pauschalsatz von 25 %. Das bringt im Vergleich zur Direktanlage Vor- und Nachteile:
  - Sofern der Fonds die 2008 vereinnahmten Zinsen und Mieten erst nach Silvester ausgeschüttet oder thesauriert hatte, kamen die Anleger bereits in den Genuss des moderaten Abgeltungstarifes. Sparer mussten die gleichen Einnahmen aus ihrem Depot noch mit der individuellen Progression erfassen.
  - Umgekehrt sah es bei Dividenden aus. Hier konnte der Direktanleger noch das Halbeinkünfteverfahren für alle Zuflüsse in 2008 nutzen, während Fondssparer die volle Ausschüttungshöhe mit 25 % versteuern musste.
- Die Neuregelung des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen gilt wie bei Aktien nur für Anteile, die ab 2009 erworben werden.



## 5. Unterschiede Ausschüttung - Thesaurierung

Fondsart	Ausschüttender Investmentfonds	Thesaurierender Investmentfonds	
Beitritt erfolgt	bis 31.12.2008	ab 01.01.2009	bis 31.12.2008 ab 01.01.2009
Grundsatz	Alle Einnahmen gelten als Kapitaleinkünfte		
Verkäufe von bis 2008 angeschafften Wertpapieren	Ausschüttung ist steuerfrei	Besteuerung erst über Korrektur der steuerpflichtigen Veräußerung	gelten nicht als zugeflossen
	Verkauf nach Einjahresfrist steuerfrei	Verkauf ist steuerpflichtig	Verkauf nach Einjahresfrist steuerfrei Verkauf ist steuerpflichtig
Veräußerung von ab 2009 angeschafften Wertpapieren	Ausschüttung ist steuerpflichtig	Verkauf ist steuerpflichtig	gelten nicht als zugeflossen Verkauf nach Einjahresfrist steuerfrei Verkauf ist steuerpflichtig
Verkäufe im Immobilienfonds	Inländische Verkaufsgewinne innerhalb von zehn Jahren sind mit Ausschüttung steuerpflichtig, spätere sowie generell Auslandserträge steuerfrei		Inländische thesaurierte Verkaufsgewinne innerhalb von zehn Jahren gelten als steuerpflichtig zugeflossen, spätere sowie generell Auslandserträge sind steuerfrei.
Verkauf von Anteilen an Immobilienfonds	Verkauf nach Einjahresfrist steuerfrei	Verkauf ist steuerpflichtig	Verkauf nach Einjahresfrist steuerfrei Verkauf ist steuerpflichtig, Korrektur um die Immobiliengewinne
Dividenden	steuerpflichtig bei Ausschüttung		steuerpflichtig bei Thesaurierung
Zinsen	steuerpflichtig bei Ausschüttung		steuerpflichtig bei Thesaurierung



## 6. Unterschiede Auslands- zu Inlandsfonds

Bei der nachfolgenden Übersicht wird eine inländische auszahlende Stelle unterstellt.

Vorfall	Auslandsfonds Depotbank	Inlandsfonds Steuereinbehalt Fondsgesellschaft
Ausschüttung von Zinsen und Dividenden, inländische Mieterträge, Veräußerungsgewinne aus Termin- und Wertpapiergeschäften, Zwischengewinn	kein Abzug von Abgeltungsteuer; in der Veranlagung anzugeben	Fondsgesellschaft, die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt über die Veranlagung
Thesaurierung von Zinsen, Dividenden und inländischen Mieterträgen	steuerfrei auf Grund DBA, kein Progressionsvorbehalt	
Ausschüttung und Thesaurierung ausländischer Mieterträge	kein Abzug von Abgeltungsteuer; nicht in der Veranlagung anzugeben. Erhöht den Kurswert, wird erst bei Veräußerung berücksichtigt	
Thesaurierte Veräußerungsgewinne aus Termin- und Wertpapiergeschäften	kein Abzug von Abgeltungsteuer; in der Veranlagung anzugeben	Fondsgesellschaft, die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt über die Veranlagung
Thesaurierte Veräußerungsgewinne aus Zertifikaten und Finanzinnovationen	kein Abzug von Abgeltungsteuer; für vor 2009 erworbene Anteile nicht in der Veranlagung anzugeben. Für Neu-Anleger wird der Veräußerungsgewinn des Fonds erhöht	
Ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Alt-Termingeschäften oder Wertpapieren	Depotbank	Fondsgesellschaft
Thesaurierte und ausgeschüttete inländische Veräußerungsgewinne mit Grundstücken < 10 Jahre		Steuerfrei
Thesaurierte und ausgeschüttete inländische Veräußerungsgewinne mit Grundstücken > 10 Jahre		
Thesaurierte und ausgeschüttete Ausländische Veräußerungsgewinne mit Grundstücken		Steuerfrei ohne Progressionsvorbehalt
Veräußerung der Fondsanteile bei Erwerb vor 2009	außerhalb 1 Jahr: steuerfrei	
Veräußerung der Fondsanteile bei Erwerb vor 2009	innerhalb 1 Jahr: in der Veranlagung zu erklären	
	Depotbank	



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.